

1 - Erfordernis der Planung

Die Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Morsbach, Flur 55, Flurstück-Nr. 383 haben sich mit Schreiben vom 03.11.2021 an die Gemeinde Morsbach gewendet und beantragt, die im Bebauungsplan Nr. 22 für diesen Bereich festgesetzte maximale Traufhöhe für eingeschossige Gebäude von 3,75 m über Straßenbegrenzungslinie auf 6,00 m auszudehnen. Messpunkt ist an der Gebäudeaußenkante der Gebäudemitte rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie.

Als Begründung wird angeführt, dass aufgrund der topographischen Situation des in Rede stehenden Grundstückes die bestehende Festsetzung zu einer annähernd gänzlichen Eingrabung des Erdgeschosses führt.

2 – Verfahren

Der Umwelt- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Morsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2022 die Aufstellung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für das Wohngebiet Alzen gemäß der §§ 2, 3, 4 sowie 8 - 10 und 13a Baugesetzbuch beschlossen und die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch an der Planung zu beteiligen.

Die betroffene Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden an der Planung beteiligt. Der Satzungsentwurf einschließlich Planzeichnung lag in der Zeit vom 13.04.2022 bis zum 13.05.2022 (einschl.) öffentlich aus. Mit Schreiben vom 11.04.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt.

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit abwägungsrelevanten Inhalten wurden nicht abgegeben.

Eine Stellungnahme ohne abwägungsrelevante Inhalte haben abgegeben:

1. NABU OV Morsbach,
2. Amprion GmbH,
3. Aggerverband Gummersbach
4. IHK Köln
5. Oberbergischer Kreis

3 - Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Es wurden keine Anregungen vorgetragen.